

Arbeits

SATZUNG
über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsfeld am 17.12.1991 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegssopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweisungswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen,
- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
- c) dem Arbeitsfrieden dienen,
- d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- e) Gnadensachen betreffen,

- f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die Bundesrepublik Deutschland,
- c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
- d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 3,-- DM bis 500,-- DM zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,-- DM.

(5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner, können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:

- a) Telegraphen- und Fernschreibgebühren,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.


§ 8
Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 22. Oktober 1965 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wilhelmsfeld, den 17. Dezember 1991


Zellner, Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 17.12.1991 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsfeld Nr. 4 vom 24. Januar 1992 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung wurde dem Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises in Heidelberg mit Schreiben vom 27. Januar 1992 angezeigt.

Wilhelmsfeld, den 27. Januar 1992


Zellner
Bürgermeister

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

Lfd. Nr.	Antshandlung	Gebühr DM / %
1	<u>Ablehnung eines Antrags usw.</u> (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 - volle Gebühr mind. 3,-- DM
	wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	---
2	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	3,-- bis 500,-- DM
3	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3,-- bis 100,-- DM
4	<u>Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern</u> oder Einsichtnahme in solche	3,-- bis 50,-- DM
	mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	---
6	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- bis 500,- DM
7	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u>	
	a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	3,-- bis 25,-- DM
	b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,-- DM mind. 1,-- DM

Anmerkung:

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.

8	<u>Bescheinigungen</u> Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts an- deres bestimmt ist)	3,-- bis 30,-- DM
9	<u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder er- schwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	50,-- bis 1.000,-- DM
10	<u>Bestattungsrecht</u> a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG) <i>u. s. w.</i> b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	5,-- bis 30,-- DM 5,-- bis 10,-- DM
11	<u>Feiertagsrecht</u> a) Befreiung von verbotenen Tätig- keiten während des Hauptgottes- dienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsge- setz) b) Befreiung vom Tanzverbot an be- stimmten Feiertagen (§ 11 Feier- tagsgesetz) 1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	20,-- bis 50,-- DM 50,-- bis 100,-- DM 100,-- bis 150,-- DM
12	<u>Fundsachen</u> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder a) bei Sachen bis zu 1.000,-- DM Wert b) bei Sachen über 1.000,-- DM Wert c) bei Tieren	2% des Werts, mind. jedoch 3,-- DM 2% von 1.000,-- DM u. 1% des Mehrwertes 2% des Werts, mind. jedoch Unterbringungs- kosten
13	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen</u> <u>Konzessionen, Bewilligungen und dergl.</u> <u>aller Art, soweit nichts anderes be-</u> <u>stimmt ist</u>	3,-- bis 500,-- DM

14	<u>Giftschein</u> Erteilung eines Erlaubnis- scheins für den Erwerb von Gift	5,-- bis 50,-- DM
15	<u>Gutachten</u> (Augenscheine) Nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5% mind. jedoch je ange- fangene Stunde der Inanspruch- nahme 20,-- DM
16	<u>Hinterlegungen</u> a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter b) b) Annahme von Geld, Wertsachen, Wert- papieren c) Rückgabe von Urkunden nach a) je angefangenenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt d) Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung	3,-- DM 1% des Werts, mind. 3,-- DM 3,-- DM 0,5% des Werts, mind. 3,-- DM
17	<u>Kirchenaustritt</u> für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10,-- bis 50,-- DM
18	<u>Lohnsteuerkarten</u> Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, un- brauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5,-- DM
19	<u>Melderecht</u> a) Auskünfte aus dem Melderegister 1. Einfache Auskunft (\$ 32 Abs. 1 MG) erweiterte Auskunft (\$ 32 Abs. 2 MG) Gruppenauskunft (\$ 32 Abs. 3, \$ 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Aus- kunft ein außergewöhnlicher Ver- waltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Dop- pelte erhöht werden. 2. Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbei- tung gegeben wird	7,-- DM, 10,-- DM, 2,-- DM 20,-- bis 5.000,-- DM.
	b) Datenübermittlungen	

1. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) 2,-- DM

für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 20,-- DM betragen würde.

2. Datenübermittlungen nach Ziffer 1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden 20,-- bis 5.000,-- DM.

c) Auskunftssperren

Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG) 30,-- DM,

Verlängerung wegen Fristablauf 15,-- DM.

d) Bescheinigungen der Meldebörde

Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebörde je Bescheinigung 5,-- DM;
werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.

- e) Sonstige Amtshandlungen der Meldebörde 5,-- bis 100,-- DM.

f) Gebührenfrei sind:

1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige.
2. Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG).
3. Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12 und § 13 MG).

20

Personalausweisrecht

Bescheinigungen nach dem Personalausweisrecht für die keine bundes- oder landesrechtlichen Gebührenregelungen bestehen. 5,-- DM

20 a

Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 10,-- bis 300,-- DM

b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a), mind. 3,-- DM

21

Schreibgebühren

a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden.

je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk

- in deutscher Sprache 4,-- DM
- in fremder Sprache 8,-- DM

b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde 4,-- DM

c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben

1. bei einem Format bis DIN A 4 - je Seite 1,-- DM
2. bei einem größeren Format als DIN A 4 - je Seite 2,-- DM

d) Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite 0,50 bis 1,-- DM

- Der Ausfertigung- und Beglaubigungsvermerk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet

22	<u>Ausstellung eines Negativzeugnisses</u> gem. § 28 Abs. 1 BauGB	30,-- DM
23	<u>Zurücknahme eines Antrags</u> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung	1/10 bis 1/2